

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Bürger- und
Ratsservice

23.10.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der FMO Flughafen
Münster/Osnabrück GmbH

Beratungsfolge

05.11.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Aufsichtsrat der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH werden entsandt:

MitgliederStellvertretung

1.		1.	
2.		2.	
3.		3.	
4.		4.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

5.	Oberbürgermeister Tilman Fuchs	5.	Stadtdirektor Thomas Paal
----	--------------------------------	----	---------------------------

Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH zu treffen.

2. In die Gesellschafterversammlung der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH wird entsendet:

Mitglied

Stellvertretung

1.		1.	
----	--	----	--

Begründung:

Zu 1.) Aufsichtsrat

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH entsendet die Stadtwerke Münster GmbH 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die Stadt Münster ist alleiniger Gesellschafter der Stadtwerke Münster GmbH.

Nach § 8 Abs. 2 Buchstabe j des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH kann die Geschäftsführung folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- bei Beteiligungsunternehmen, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens, sofern sich nicht die Gesellschafterversammlung die o. g. Entsendung oder eine Entscheidung in einer anderen Angelegenheit vorbehalten hat.

Da die Stadt Münster alleiniger Gesellschafter der Stadtwerke Münster GmbH ist, kann der Rat der Stadt Münster diesen Vorbehalt für die Gesellschafterversammlung ausüben und den Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH ermächtigen, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH entsprechend zu treffen.

Soweit der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen hat, die nicht hauptberuflich tätig sind, erfolgt die Besetzung der Gremien nach § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Berechnungssystem der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer).

Auf der Basis der Sitzverteilung im Rat der Stadt Münster entfallen bei vier Sitzen jeweils ein Sitz auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, ein Sitz auf die CDU-Fraktion, ein Sitz auf die SPD-Fraktion und ein Sitz auf die Fraktion Die Linke.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Eine Entscheidung des Rates ist in der Sitzung am 05.11.2025 notwendig, da die nächste Sitzung des Aufsichtsrates der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH bereits am 04.12.2025 stattfindet. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages verliert ein städtischer Vertreter seinen Sitz im Aufsichtsrat durch das Ausscheiden aus dem Rat.

Zu 2.) Gesellschafterversammlung

Nach § 18 Abs. 6 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH i. V. m. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei mittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Gremien (u. a. Gesellschafterversammlungen).

Hinweis Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Der Aufsichtsrat der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH ist als wesentliches Gremium klassifiziert (s. Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitätisch besetzen werden.“

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage A